

Förderverein Pfadfinder JFK e.V.

Mitgliedschafts- & Beitragsordnung

Stand 29. Mai 2019

Die Mitgliedschafts- und Beitragsordnung regelt nähere, nicht in der Satzung genannte Belange rund um die Mitgliedschaft im Förderverein Pfadfinder JFK e.V., sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 1 Formen der Mitgliedschaft

A Aktives Mitglied

1 Ein aktives Mitglied bekennt sich zur Mitarbeit und Teilnahme bei Aktionen des Vereins. Es hat eine Stimme auf der Mitgliederversammlung. Aktives Mitglied können nur natürliche Personen sein.

2 Beitragsstufen

Für aktive Mitglieder gibt es folgende Beitragsstufen:

- Großes Mitglied
- Kleines Mitglied

Eine kleine Mitgliedschaft ist ermäßigten Mitgliedern vorbehalten.

Die Ermäßigung ist in Punkt C geregelt.

B Förderndes Mitglied

Ein förderndes Mitglied unterstützt den Verein hauptsächlich finanziell durch seinen Mitgliedsbeitrag und freiwillig anderweitig. Es wird nicht erwartet, dass das fördernde Mitglied bei Aktionen des Vereins aktiv hilft oder teilnimmt. Es hat keine Stimme auf der Mitgliederversammlung oder anderen Versammlungen. Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen sein, neben Privatpersonen und Organisationen, besonders uns unterstützende Firmen.

C Ermäßigung und Beitragsbefreiung

1 Ermäßigung wird gewährt

- bei Minderjährigen unter 18 Jahren
- bei Schülern, Auszubildenden, Studenten, FSJ und Ähnliches
- aus sozialen Gründen (beispielsweise Sozialhilfeempfang)

2 Beitragsbefreiung aus besonderen Gründen

Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem Vorstand von der Beitragszahlung befreit werden.

3 Nachweis

Ermäßigung bei Volljährigkeit und besondere Gründe zur Beitragsbefreiung müssen glaubhaft nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muss jährlich vor Beitragseinzug erneuert sowie auf Verlangen des Vorstands bestätigt werden.

§ 2 Anmeldung

- 1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft im Förderverein Pfadfinder JFK e.V. erfolgt schriftlich.
- 2 Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 3 Mit der Anmeldung zum Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten.
- 4 Bei Antragsstellern unter 18 Jahren hat eine sorgeberechtigte Person dem Antrag auf Mitgliedschaft und der damit verbundenen Beitragspflicht schriftlich zuzustimmen.
- 5 Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der Beitrag für das laufende Jahr berechnet, bei Eintritt im letzten Quartal eines Kalenderjahres erfolgt die Beitragszahlung für das laufende Jahr auf freiwilliger Basis.
- 6 Änderung von Namen, Anschrift und Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

A Beitragszahlung

- 1 Lastschriftverfahren
 - Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags erfolgt in Summe einmal jährlich durch Bankeinzugsverfahren. Dafür hat das Mitglied dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
 - Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus in der Regel im ersten Quartal eingezogen.
 - Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (beispielsweise: Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer falschen Kontonummer, erloschenes Konto), hat das Mitglied die dem Verein daraus entstehenden Kosten zu tragen. Mindestens die Gebühr für Rechnungsstellung.
- 2 Rechnung

Eine Rechnung wird im Voraus des Lastschrifteinzugs verschickt.
Die Zahlung des Mitgliedsbeitrags als Überweisung auf Rechnungsstellung erfolgt nur in Ausnahmefällen, bei ausdrücklichem Wunsch des Mitglieds und Zustimmung des Vorstands.
Bei einer Zahlung auf Rechnung, wird eine zusätzliche Gebühr von drei Euro fällig.
- 3 Verzug der Zahlung

Bei Verzug der Zahlung ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren von 10% des zu zahlenden Betrags zu erheben.

B Höhe des Mitgliedsbeitrags

Folgender Mitgliedsbeitrag ist jährlich und in Euro zu verrichten:

- | | | |
|---|--------------------------|----|
| 1 | Aktives großes Mitglied | 24 |
| 2 | Aktives kleines Mitglied | 12 |
| 3 | Förderndes Mitglied | 36 |

C Freiwillige Erhöhung

Der Mitgliedsbeitrag kann auf freiwilliger Basis auf eine selbst gewählte Summe erhöht werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- Streichung
- Ausschluss
- Auflösung des Vereins.

Näheres regelt die Satzung, sowie folgende Punkte A und B.

Geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht erstattet.

A Austritt

- 1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes bzw. einer sorgeberechtigten Person gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Kündigung hat dem Vorstand spätestens zum Ende des Kalenderjahres vorzuliegen.
- 2 Die Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalenderjahres.

B Ausschluss

- 1 **Ausschluss aufgrund Nichtzahlung**
Mitglieder, die zum Ende eines laufenden Jahres ihren Mitgliedsbeitrag trotz einmaliger Aufforderung nicht gezahlt haben, können durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Damit endet ihre Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen.
- 2 **Ausschluss aufgrund wichtiger Gründe**
Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Vorstand auf einer Mitgliederversammlung einen Antrag zum Ausschluss stellen. Die Gründe sind der Mitgliederversammlung und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Inkrafttreten

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 29. Mai 2019.